

74. 1. Zum Begriffe des abstrakten Schuldversprechens und Schuldanerkenntnisses.

2. Ist eine Bürgschaft, die für eine als schon bestehend vorausgesetzte Schuld übernommen wird, dann rechtsverbindlich, wenn zur Zeit der Übernahme dem Hauptschuldner einstweilen noch eine Einrede zur Seite stand und diese nachher weggefallen ist?

B.G.B. §§ 780, 781, 765, 766.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 27. April 1908 i. S. L. (Bekl.) w. M. (Pl.).
Rep. VI. 327/07.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Dem Klagenpruche liegen zugrunde ein von A. B. zu Pf. am 17. Dezember 1901 unterschriebener Schuldschein, welcher lautet:

„Bekenne hierdurch dem Weingutsbesitzer B. M. aus C.-B. 3000 M., geschrieben dreitausend Mark, zu schulden, welche ich mich verpflichte innerhalb drei Jahre mit 5 v. H. Zinsen abzutragen“,

und die vom Beklagten darunter gesetzte Erklärung: „Als Bürge für A. B., Du. L., Köln a. Rh.“ Der Beklagte hat seine Verurteilung deshalb angegriffen, weil mit Unrecht das Berufungsgericht angenommen habe, daß die Hauptschuld zur Zeit seiner Verbürgung schon bestanden habe. Dies mußte nämlich das Oberlandesgericht, obgleich auch für eine künftige Verbindlichkeit eine Bürgschaft übernommen werden kann (§ 765 Abs. 2 B.G.B.), deshalb für erheblich halten, weil es aus der Fassung des vom Beklagten mitunterscribenen Schuldscheines auf dessen Willen geschlossen hat, sich gerade nur für eine schon bestehende Schuld zu verbürgen. Auch sind hierbei mit Recht gewisse behauptete spätere Vorgänge nicht in Betracht gezogen, aus denen vielleicht das Einverständnis des Beklagten entnommen werden könnte, auch für die in Wirklichkeit etwa erst nachträglich zustande kommende Verbindlichkeit als Bürge haften zu wollen; denn hierfür würde es dann an der schriftlichen Form gefehlt haben, die, da der Beklagte kein Kaufmann war, nach § 766 B.G.B. erforderlich gewesen wäre. Aber die Annahme des Berufungsgerichtes, daß durch jenen Schuldschein die Hauptverbindlichkeit schon begründet gewesen sei, ist auch rechtlich unbedenklich.

Das Oberlandesgericht hat allerdings im Ausbruche fehlgegriffen, wenn es die Urkunde als ein abstraktes Schuldversprechen im Sinne des § 780 B.G.B. bezeichnet, sie ist vielmehr ein abstraktes Schuldanerkenntnis gemäß § 781 das.; aber in betreff der Rechtswirkung ist das gleichgültig. Wenn dem Oberlandesgerichte vom Beklagten ein innerer Widerspruch der Gründe vorgeworfen wird, insofern es selbst annehme, daß dem B., solange der Kläger ihm die

3000 *M* noch nicht wirklich als Darlehn hingegeben hatte, eine Einrede gegen die Klage aus der Urkunde zu Gebote gestanden haben würde, so ist das völlig verfehlt; denn gerade aus der Natur einer abstrakten Schulverbindlichkeit ergibt sich die Möglichkeit solcher aus dem zugrundeliegenden materiellen Rechtsverhältnis abzuleitenden Einreden, wie sie ja auch einem Wechselansprüche gegenüber gäng und gäbe sind. . . .

Nun ist es freilich richtig, daß die eben erwähnte Einrede hier anfänglich wirklich dem *B.* seinem Schuldanerkenntnis gegenüber zur Seite stand; aber mit Recht nimmt das Berufungsgericht an, daß darum doch das Schulverhältnis in dem Sinne, wie der Beklagte es bei Übernahme der Bürgschaft vorausgesetzt hatte, schon bestand. Schon in den römischen Rechtsquellen wird zwar bisweilen, wie in l. 3 § 1 D. de pec. const. 13, 5, l. 20 § 3 D. de lib. causa 40, 12, l. 42 § 1 D. de O. et A. 44, 7, das, wovon der in Anspruch zu Nehmende auf Grund einer exceptio befreit ist, schlechtweg als nicht geschuldet bezeichnet; wo aber genauer geredet wird, wie in l. 26 § 3 D. de cond. ind. 12, 6 und l. 10, 55 D. de V. S. 50, 16, wird dies auf den Fall einer exceptio perpetua beschränkt, für den einer exceptio temporaria dagegen anders entschieden. So ist auch in § 813 Abs. 1 B.G.B. die Rückforderung des zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleisteten nur dann zugelassen, wenn dem Anspruch eine Einrede entgegenstand, durch welche die Geltendmachung des Anspruchs dauernd ausgeschlossen wurde. Hier steht nun aber nur eine dilatorische Einrede in Frage, und da ist es durchaus zu billigen, daß das Berufungsgericht die Verbindlichkeit aus dem Schuldanerkenntnis trotz dieser Einrede im Sinne der Bürgschaftserklärung des Beklagten als eine damals schon bestehende ansieht, da es ja feststeht, daß sich der Beklagte damals über das materielle Rechtsverhältnis zwischen *B.* und dem Kläger nichts mitteilen ließ, da er also für die Verbindlichkeit aus dem Schuldanerkenntnis offenbar für alle Fälle unter denselben Voraussetzungen haften wollte, wie der Hauptschuldner.

Aus diesen Gründen, und da auch sonst kein Bedenken vorlag, mußte die Revision . . . zurückgewiesen werden. . . .